

**Beschluss** (gegen die Stimmen von AfD):

1. § 4 Nr. 6 GeschO wird aufgehoben.
2. § 13 Abs. 4 Satz 3 und 5 ff. GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„... Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Oberbürgermeister einlegen. ... Der Oberbürgermeister befasst den Ältestenrat in seiner nächsten regulären Sitzung mit dem Einspruch. Ob dem Einspruch Rechnung zu tragen ist oder eine Verwerfung des Einspruchs zu erfolgen hat, entscheidet der Oberbürgermeister. Die Verwerfung bedarf der schriftlichen Begründung und ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Anfragestellerin bzw. dem Anfragesteller zuzustellen; diese Entscheidung ist endgültig.“

3. § 27 Abs. 3 GeschO wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

4. § 38 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in der Dienststelle alle Akten einzusehen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sofern dies rechtlich zulässig ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Akten, die mit einem abgeschlossenen Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters

einzuholen.“

5. § 38 Abs. 5 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„In allen anderen Fällen können ehrenamtliche Stadtratsmitglieder Akten einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, die Akteneinsicht rechtlich zulässig ist, Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen und der Oberbürgermeister damit einverstanden ist.“

6. § 45 Abs. 3 Satz 3 Variante 1 und 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Hierfür gelten folgende Fristen: Sitzungsvorlagen für die Vollversammlung und den Ferienausschuss sind möglichst sechs volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen; Sitzungsvorlagen für die übrigen Ausschüsse sind möglichst zwölf volle Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen;

7. § 47 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) beträgt 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“

8. § 53 Abs. 4 GeschO wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

„Dies ist rechtzeitig, spätestens jedoch am Vortag der entsprechenden Sitzung, beim Oberbürgermeister zu beantragen. Soweit im Auftrag eines Gremiums Rederecht beantragt wird, ist dies im Rahmen des Antrags darzulegen.“

9. § 60 Abs. 1 Satz 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Diese sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen und müssen mit einer kurzen Begründung versehen sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

10. § 60 Abs. 6 Satz 1 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

„Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Sitzung durch die vorsitzende Person gemäß § 49 schriftlich bei ihr eingereicht sein; sie können auch im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg per E-Mail gestellt werden.“

11. § 62 Abs. 2 GeschO wird folgender Satz 3 und 4 angefügt:

„Fragen, die bis zum Zeitpunkt der Beratung oder Beschlussfassung beantwortet werden sollen, können eingebracht werden. Der Sinn der Frage darf - soweit erforderlich - nur in einem kurzen Vorspruch erläutert werden.“

12. § 69 GeschO wird aufgehoben.

13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.